

Jagdpachtvertrag über den Eigenjagdbezirk

„.....“

Zwischen dem Eigenjagdbesitzer _____,
vertreten durch den Geschäftsführer

und

.....
- als Verpächter -

.....
- als Pächter -

wird nachstehender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung in dem Eigenjagdbezirk und den angegliederten Flächen ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

§ 2 Flächen

- (1) Das verpachtete Jagdrevier ist in dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, dargestellt. Es umfasst folgende Flächen:
- | | |
|--|-----------|
| a) XXXXX Waldflächen | ha |
| b) sonstige XXXX Flächen | ha |
| c) angegliederte und angepachtete Fremdgrundstücke | ha |
| d) Es ist somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von insgesamt | ha |
| e) verpachtet (Netto-Jagdfläche) | ha |
| f) unbejagbare Flächen | ha |
| g) Brutto Jagdfläche | ha |
| h) anteilige Waldfläche | ha |
- (2) Flächen, die nicht zum Jagdrevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, gelten als mitverpachtet. Der Pachtpreis erhöht oder ermäßigt sich in solchen Fällen nach Maßgabe der eingetretenen Flächenänderung.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Die Pachtzeit für das Revier beginnt mit dem 1. April
Sie ist auf Jahre vereinbart und endet am 31. März

Das Pachtjahr beginnt künftig am 01. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

- (2) Der Pächter wird innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss vom zuständigen Revierleiter in die Grenzen des Jagdreviers eingewiesen, worüber eine schriftliche Feststellung erfolgt. Diese Vereinbarung ist Vertragsbestandteil.

Falls dem Pächter der genaue Grenzverlauf bereits bekannt ist, kann er durch schriftliche Erklärung auf die Einweisung verzichten. Erst nach Einweisung in die Jagdgrenzen ist der Pächter zur Jagdausübung berechtigt.

§ 4 Jagdpachtentgelt

Das Jagdpachtentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|--------------------------------------|---|
| Flächenpacht gem. § 2 | € |
| zzgl. gültige MwSt. von zurzeit 19 % | € |
| gesamt | € |

(in Worten:)

Das Jagdpachtentgelt ist jährlich im Voraus bis spätestens zum **15. Januar** auf das Konto des Verpächters bei der **Bank**

IBAN:

, zu zahlen.

Bei Überschreitung des Fälligkeitstages gelten Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8%.

Jagdjahr (01.04. – 31.03.) und Kalenderjahr sind zeitlich nicht identisch, so dass zu Beginn sowie am Ende des Pachtzeitraumes eine einmalige anteilige Pachtberechnung für den Zeitraum 01. 04. - 31. 12. bzw. 01. 01. - 31. 03. zu erfolgen hat.

Der Pachtpreis wird an den gegenwärtig geltenden, vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ gekoppelt.

Es wird eine jährliche, immer zum 01.10. stattfindende Überprüfung des Indexstandes vorgenommen. Erhöht oder vermindert sich dieser Index vom Ausgangsmonat März(Jahr) um mindestens 5 % (in Worten: fünf Prozent), so ändert sich die Pacht

prozentual entsprechend. Die Vertragsparteien sind berechtigt, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die neue Pacht zu berechnen, wenn die Veränderung um 5 % (in Worten: fünf Prozent) eingetreten ist. Ist aufgrund dieser Preisklausel eine Anpassung des Pachtpreises durchgeführt worden, so ist dieser erneut anzupassen, sobald eine Änderung um 5 % (in Worten: fünf Prozent) nach oben oder unten gegenüber der vorangegangenen Erhöhung/Verminderung erfolgt ist.

Tritt eine Basisänderung des „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ ein, so wird diese Wertsicherungsklausel so umgestellt, dass sie der vorstehenden Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 5 Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Die für die verpachtete Eigenjagd anfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind vom Jagdpächter unmittelbar an die einhebende Stelle zu entrichten.

§ 6 Wild- und Jagdschaden

- (1) Für Schäden, die durch Wild auf den zum Jagdrevier gehörenden Grundstücken verursacht werden (Wildschäden), hat der Pächter vollen Ersatz zu leisten. Schadenrelevante Baumarten gemäß § L J G (sog. Hauptholzarten) sind insbesondere auch Douglasie, Tanne, Buche, Eiche, Bergahorn. Der Pächter verpflichtet sich auch zum Ersatz des Wildschadens auf geschützten Flächen. Der Schadensumfang wird an Hand der Hilfstabellen „Bewertung von Verbiss- und Schälschäden“ des Landes vom Verpächter ermittelt.
- (2) Ersatz von Wildschäden an Grundstücken, die dem Eigenjagdrevier angegliedert sind, obliegt dem Pächter ebenfalls in vollem Umfang.
- (3) Einschlägig hierfür ist die Vereinbarung zwischen der Jagdangliederungsgenossenschaft und dem Verpächter (s. Anlage).
- (4) Für Schäden, die durch den Jagdbetrieb an den zum Jagdrevier gehörenden Grundstücken verursacht werden (Jagdschäden), hat der Pächter nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten und den Verpächter von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Jagderlaubnisse

- (1) Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen bedarf der Zustimmung des Verpächters. Für den Eigenjagdbezirk „.....“ werden max. Erlaubnisscheine gestattet. Über die Jagderlaubnisse stellt der Verpächter Jagderlaubnisscheine aus.
- (2) Unterverpachtung, Weiterverpachtung oder die nachträgliche Aufnahme von Mitpächtern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

§ 8 Besondere Vereinbarungen

(1) Der Pächter reicht zu den festgesetzten Terminen für die abschlussplanpflichtigen Wildarten Abschusspläne nach dem vorgeschriebenen Muster und der Vorgabe des Verpächters zur Bestätigung bzw. Festsetzung des Abschusses ein.

Aus Übersichtsgründen wird der Abschussplan und die Wildnachweisung über den Verpächter an die Untere Jagdbehörde eingereicht. Nach Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde erhält der Pächter über die Verwaltung den Abschussplan zurück. Wird im Laufe des Jagdjahres über den Abschussplan hinaus weiterer Abschuss beantragt, so ist sinngemäß zu verfahren.

(2) Der Pächter verpflichtet, sich gegenüber dem Verpächter oder dessen Beauftragten - auf Verlangen - den körperlichen Nachweis über getätigte Abschüsse zu führen. Der Verpächter behält sich vor, den Modus zu bestimmen (z. B. obligatorisches oder fakultatives Vorzeigen).

Der Pächter meldet monatlich die Abschüsse über erlegtes Reh- und Schwarzwild dem Revierleiter und informiert bei Bedarf die Untere Jagdbehörde.

(3) Der für Schalenwild genehmigte Abschuss ist zu erfüllen

(4) Vertragliche Grenzregelungen mit den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdreviere bedürfen der Genehmigung des Verpächters.

(5) Schirme, Blenden, Hochsitze usw. werden in waldunschädlicher und landschaftsgerechter Weise angelegt. Die vom Pächter erstellten funktionsfähigen Jagdeinrichtungen (außer Jagdhütten) verbleiben nach Ablauf des Pachtvertrages im Revier und dürfen weder abgebaut, noch unbrauchbar gemacht werden; sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über.

Die Anlage von Reviereinrichtungen (z. B. Kanzeln, Kirrungen) bedarf der Absprache mit dem zuständigen Revierleiter. Eine Schadenshaftung des Verpächters bei Unfällen durch die genannten Anlagen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Stehen diese Anlagen auf Nicht-dem Eigenjagdbesitzer gehörenden Grundstücken, so ist auch die Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutznießers seitens des Pächters einzuholen.

Einrichtungen die nicht mehr den UVV entsprechen, werden durch den Pächter unverzüglich rückgebaut. Erfolgt dies trotz Anmahnung und einmaliger Terminsetzung nicht, so hat der Verpächter das Recht, den Rückbau der Einrichtungen in Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen.

(6) Die im Pachtrevier vorhandenen jagdlichen Anlagen (z. B. Kanzeln, Hochsitze usw.) sind in einem ordentlichen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Vorhandene Wildwiesen sind ordnungsgemäß und zweckentsprechend zu bewirtschaften.

(7) Das Befahren gesperrter forsteigener Straßen innerhalb des Jagdreviers ist unentgeltlich; das gilt für den Pächter, Beauftragte des Pächters und

Jagderlaubnisscheininhaber. Der Pächter teilt vor Beginn jeden Jagdjahres dem Revierleiter die amtlichen Kennzeichen der zur Jagdausübung benutzten Kraftfahrzeuge mit. Änderungen der amtlichen Kennzeichen werden unverzüglich nachgereicht.

(8) Der Verpächter ist berechtigt, den Jagdbezirk in Jagdausrüstung und mit Hunden zur Wahrnehmung des Forstschutzes (z. B. Reh im Gatter) zu begehen.

(9) Die Fütterung jeglichen Wildes ist nur in Notzeiten erlaubt. Der Verpächter entscheidet über das Eintreten der Notzeit und teilt den Zeitpunkt dem Pächter mit.

(10) Gegatterte Flächen werden mindestens einmal im Monat durch den Pächter oder seine Mitjäger auf Unversehrtheit bzw. eingewechseltes verbeißendes Wild kontrolliert. Das Ergebnis des Kontrollgangs ist dem Revierleiter mitzuteilen.

(11) In Gatter eingewechseltes verbeißendes Wild ist innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben - auszutreiben oder zu erlegen. Andernfalls wird der Verpächter die Wildreinheit wiederherstellen. Dafür wird ein Entgelt von € 37,50/Std. zzgl. 19 % MwSt. pro beteiligte Person in Rechnung gestellt. Das erlegte Wild ist vom Pächter oder seinem Beauftragten zu verwerten.

(12) Der Pächter verpflichtet sich, den im Rahmen der Revierbereisung festgelegten Rehwildabschuss möglichst frühzeitig zu erfüllen. Sind bis 15. Dezember weniger als 85 % des Abschusses getätigt, so ist der Verpächter berechtigt, nach Unterrichtung des Pächters, im Rahmen von Einzel- oder Gesellschaftsjagden die restlichen Stücke zu strecken. Das so erlegte Wild bleibt Eigentum des Pächters, während die mit der Jagd verbundenen Kosten (z.B. Treiber- und Hundegeld) durch den Pächter zu ersetzen sind.

(13) Treten massive Schwarzwildschäden auf den landwirtschaftlichen Flächen des Jagdreviers und/oder angrenzenden Revieren auf, so kann der Verpächter nach Unterrichtung des Pächters ebenfalls Gesellschaftsjagden durchführen. Die Regelungen bezüglich Wildbret und Kosten entsprechen Absatz (12).

(14) Der Pächter schließt mit dem Verpächter die Wildfolgevereinbarung der Hegegemeinschaft (s. Anlage) ab.

(15) Das Aussetzen von Wild ist untersagt.

(16) Der Pächter nimmt mit den Vertretern des Verpächters an gemeinsamen Revierbegängen teil. Bei dieser Gelegenheit werden die betrieblichen Zielvorgaben erläutert, die Verbisssituation in Naturverjüngungen und Kulturen erörtert und die nächstjährigen Abschusshöhen abgestimmt.

(17) Das Revier ist mindestens zweimal jährlich von wildem Müll zu reinigen – größere Ablagerungen (z.B. Bauschutt) sind dem Revierleiter unverzüglich mitzuteilen.

(18) Der Pächter wird nach Vertragsabschluss Mitglied der Hegegemeinschaft

(19) Aus wildbrethygienischen und ökologischen Gründen wird die Verwendung bleifreier Munition gefordert um auszuschließen, dass Blei beim Verzehr von Wildbret in den menschlichen Organismus bzw. in die Nahrungskette gelangt.

§ 9 Ende des Pachtverhältnisses

(1) Im Falle des Todes des Pächters endet das Pachtverhältnis am Ende des laufenden Jagdjahres.

(2) Dem Verpächter steht das Recht zu, den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos zu kündigen, wenn der Pächter

- a) wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292, 293 StGB rechtskräftig verurteilt ist,
- b) wiederholt schuldhaft gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
- c) den bestätigten oder festgesetzten Abschussplan für Schalenwild um weniger als 80 % erfüllt,
- d) mit der Zahlung des Pachtpreises und der Jagdsteuer nach vorheriger Aufforderung länger als zwei Monate in Verzug ist,
- e) mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgelegten Verpflichtung zum Ersatz des Wild- oder Jagdschadens oder Rückvergütung des vom Verpächter bereits geleisteten Schadensersatzes länger als zwei Monate in Verzug ist,
- f) zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn ein Konkursverfahren eröffnet wird.

(3) Außerdem steht dem Verpächter ein fristloses Kündigungsrecht zu, wenn der Pächter, seine Beauftragten oder Jagdgäste den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages trotz schriftlicher Mahnung zuwiderhandeln.

(4) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen, wenn die für die Jagdausübung zur Verfügung stehende Fläche während der Pachtzeit, um mehr als ein Fünftel kleiner geworden ist. In diesem Fall unterbleibt eine Schadensersatzforderung.

(5) Bei vorzeitiger Beendigung der Jagdpacht erlöschen alle Jagderlaubnisse.

§ 10 Haftung des Pächters

Der Pächter haftet für Zuwiderhandlungen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn diese von Beauftragten oder Jagdgästen begangen worden sind.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 12 Gesetzliche Vorschriften

Im Übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dieser Vertrag ist erst wirksam, wenn er durch Vorlage der Unteren Jagdbehörde angezeigt und von dieser nicht beanstandet wird (§ L JG).

....., den

Vorstehender Vertrag ist gemäß § des Landesjagdgesetzes bei der
Kreisverwaltung - Untere Jagdbehörde - angezeigt worden.

Anlage
Lageplan